

Antrag

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Dezember 2020

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2020 der Unterzeichnung des geänderten öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung zugestimmt.

Gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, diesen Vertrag mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen zu schließen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beantragt die gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Reduzierung und Beendigung
der Braunkohleverstromung in Deutschland**

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie

sowie

2. EnBW Energie Baden-Württemberg AG, vertreten durch [...]

– im Folgenden „**EnBW**“ genannt –

3. Lausitz Energie Kraftwerk AG, vertreten durch [...]

– im Folgenden „**LEAG KW**“ genannt –

4. Lausitz Energie Bergbau AG, vertreten durch [...]

– im Folgenden „**LEAG TB**“ genannt –

– zusammen mit Nr. 3 im Folgenden „**LEAG**“ genannt –

5. Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg GmbH & Co. KG, vertreten durch [...]

– im Folgenden „**Zweckgesellschaft Brandenburg**“ genannt –

6. Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen GmbH & Co. KG, vertreten durch [...]

– im Folgenden „**Zweckgesellschaft Sachsen**“ genannt –

– zusammen mit Nr. 5 im Folgenden „**Zweckgesellschaften**“ genannt –

7. [EPH / PPF / weitere LEAG-Gesellschafter]
– im Folgenden gemeinsam „**Gesellschafter LEAG**“ genannt –

8. RWE Power AG, vertreten durch [...]
– im Folgenden „**RWE Power**“ genannt –

9. RWE Aktiengesellschaft, vertreten durch [...]
– im Folgenden „**RWE AG**“ genannt –

10. Saale Energie GmbH, vertreten durch [...]
– im Folgenden „**Saale Energie**“ genannt –

11. [EPH / PPF / weitere Saale bzw. Schkopau-Gesellschafter]
– im Folgenden gemeinsam „**Gesellschafter Saale**“ genannt –

- die Ziff. 2.,3.,8 und 10. jeweils einzeln im Folgenden der „**Anlagenbetreiber**“ und zusammen im Folgenden die „**Anlagenbetreiber**“ genannt –
- die Ziff. 4. und 8. jeweils einzeln im Folgenden der „**Tagebaubetreiber**“ und zusammen im Folgenden die „**Tagebaubetreiber**“ genannt –
- die Ziff. 2. bis 11. zusammen im Folgenden die „**Gesellschaften**“ genannt –
- die Ziff. 1. bis 11. zusammen im Folgenden die „**Vertragsparteien**“ genannt

vom [xx.xx.2020]

Inhaltsübersicht

Präambel.....	5
Teil 1 – Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung.....	9
Abschnitt 1 – Stilllegung von Braunkohleanlagen	9
§ 1 Stilllegungspfad	9
§ 2 Wahlrechte im Stilllegungspfad.....	9
§ 3 Netzreserve.....	10
§ 4 Stilllegung von Braunkohle-Kleinanlagen.....	11
Abschnitt 2 – Planungs- und Genehmigungsverfahren Tagebaue	11
§ 5 Verantwortung der Tagebaubetreiber für Planungs- und Genehmigungsverfahren, Hambacher Forst.....	11
§ 6 Unterstützung durch die Länder und den Bund	12
Abschnitt 3 – Bergrechtliche Verantwortung der Tagebaubetreiber.....	13
§ 7 Bergrechtliche Verantwortung.....	13
Abschnitt 4 – Sozialverträgliche Beendigung der Braunkohleverstromung.....	13
§ 8 Sozialverträgliche Umsetzung des Stilllegungspfads.....	13
§ 9 Anpassungsgeld für ältere Arbeitnehmer	14
Abschnitt 5 – Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen.....	15
§ 10 Entschädigungshöhe.....	15
§ 11 Auszahlungsmodalitäten.....	16
§ 12 Bilanzielle Behandlung der Entschädigung	17
§ 13 Ausschluss Kohleersatzbonus.....	18
Abschnitt 6 – Verwendung der Entschädigung	18
§ 14 Verwendung der Entschädigung	18
§ 15 Verwendung der Entschädigung im Rheinischen Revier	18
§ 16 Verwendung der Entschädigung im Lausitzer Revier	22
Teil 2 – Zeitlich gestreckte Stilllegung	28
§ 17 Zeitlich gestreckte Stilllegung von Braunkohleanlagen	28
§ 18 Betriebskonzept in der Zeitlich gestreckten Stilllegung	29
§ 19 Vergütung der Zeitlich gestreckten Stilllegung.....	29
Teil 3 – Änderung der Verhältnisse, Überprüfungen.....	29
§ 20 Vertragsäquivalenz, Überprüfungen nach KVBG	29
§ 21 Anpassung bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse.....	31
Teil 4 – Abschließende Regelung, Rechtsbehelfsverzicht, Schiedsgerichtsbarkeit.....	34
§ 22 Abschließende Regelung	34

§ 23 Rechtsbehelfsverzicht	35
§ 24 Ausschluss Schiedsgerichtsbarkeit.....	37
Teil 5 – Schlussbestimmungen.....	38
§ 25 Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung	38
§ 26 Rechtsnachfolge	39
§ 27 Vollmangelmangel, nicht ordnungsgemäße Vertretung der Vertragsparteien	40
§ 28 Inkrafttreten, Sonstiges	41
Anlage 1 – Stilllegungspfad.....	43
Anlage 2 – Luftbild Hambacher Forst.....	46

Präambel

Die Bundesregierung hat mit Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (nachfolgend „**Kommission WSB**“) unter anderem mit der Erarbeitung eines Plans zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen beauftragt.

Die Kommission WSB hat der Bundesregierung am 31. Januar 2019 ihren Abschlussbericht überreicht. Darin enthalten sind Empfehlungen zu den vorgenannten Punkten. Am 15. Januar 2020 verständigte sich die Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Bundesländer Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt auf eine Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg. Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag setzen die Vertragsparteien die Empfehlungen der Kommission WSB zu einer einvernehmlichen Vereinbarung im Hinblick auf die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung um.

Die Grundlagen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags sind die Regelungen des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 1818, Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, nachfolgend „**KVBG**“) sowie die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020.

Kern des Vertrags ist die Stilllegung der im vereinbarten Stilllegungspfad nach Anlage 1 genannten deutschen Braunkohleanlagen, die durch eine darauf abgestimmte Entschädigung abgegolten wird. Die Entschädigung wird durch den vorliegenden Vertrag, der die gesetzlich geregelte Entschädigungssumme in Bezug nimmt, als wesentliches Element der Vertragsäquivalenz nachvollzogen. Die verfassungsrechtlichen Rechtspositionen der Anlagen- und Tagebaubetreiber (insb. Art. 14 GG) werden somit gewahrt.

Ziel des Vertrags ist eine ausgewogene, für alle Seiten tragbare Lösung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag die schützenswerten Interessen der Anlagen- und Tagebaubetreiber in Bezug auf die Stilllegung ihrer Braunkohleanlagen und die Entschädigung sowie an einem rechts- und planungssicheren Weiterbetrieb ihrer Braunkohleanlagen und -

tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung und das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung, der sicheren Beseitigung von Tagebaufolgen sowie einer kostengünstigen und zugleich sozialverträglichen Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in einen ausgewogenen Ausgleich bringt.

Die in diesem Vertrag vereinbarte Verteilung der mit der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung verbundenen Lasten und Risiken versteht sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses deshalb – vorbehaltlich der Regelungen im Vertrag zu wesentlichen Änderungen der Verhältnisse – als abschließend. Insbesondere gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass die Stilllegungen gemäß dem Stilllegungspfad zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – vorbehaltlich der Regelungen im Vertrag zu wesentlichen Änderungen der Verhältnisse – als abschließender Beitrag der Anlagen- und Tagebaubetreiber im Hinblick auf die im Stilllegungspfad genannten Braunkohleanlagen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung zu verstehen sind.

Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung dient dem Zweck, die Emission der Braunkohleverstromung in Deutschland zu reduzieren und zu beenden und damit zum Schutz des Klimas beizutragen. Der Schutz des Klimas ist eine globale Herausforderung. Um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur zu begrenzen, haben sich 197 Staaten auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C, zu begrenzen sowie spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit Treibhausgasneutralität zu erreichen (Pariser Klimaabkommen).

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern verbindlich darauf verständigt, in der Europäischen Union den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Zudem hat der Europäische Rat im Dezember 2019 das Ziel der Treibhausgasneutralität der Europäischen Union bis 2050 beschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dazu bekannt, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen (§ 1 Bundes-Klimaschutzgesetz). Bis 2030 sollen, wie in § 3 Absatz (1) Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes festgelegt, die Treibhausgasemissionen in der Bundesrepublik Deutschland um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990 gesenkt werden. Das Bundes-

Klimaschutzgesetz definiert sektorspezifische Beiträge zum Erreichen des Klimaziels in 2030 – für die Energiewirtschaft eine Minderung auf 175 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. Ein wesentlicher Teil der Treibhausgasemissionen in der Energiewirtschaft ist auf die Kohleverstromung zurückzuführen, weshalb eine Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung zum Erreichen der Klimaziele unabdingbar ist.

Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohlenverstromung bedeutet für die Anlagen- und Tagebaubetreiber tiefe, unumkehrbare Eingriffe in das Portfolio der bestehenden Braunkohlensysteme, so dass entsprechende Anforderungen an die durchgehende langfristige Rechts- und Planungssicherheit zu stellen sind. Die Vertragsparteien haben vor diesem Hintergrund das gemeinsame Verständnis, dass die betroffenen Länder der Bundesrepublik Deutschland die Umsetzung dieses Vertrags insbesondere mit Blick auf die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren unterstützen sollen. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Planungs- und Genehmigungsverfahren den Ländern in eigener Verantwortung obliegen. Die betroffenen Länder haben in der Gemeinsamen Erklärung der Länder zum Kohleausstieg und Strukturwandel vom 27. August 2020 erklärt, dass auch die Länder – wie bisher – im Rahmen ihrer Kompetenzen und gemäß den gesetzlichen Regelungen sicherstellen, dass die in ihre Zuständigkeit fallenden Planungs- und Genehmigungsverfahren effizient, zeitgerecht und zügig durchgeführt werden.

Auch der Bund wird im Interesse und zur Wahrung einer Rechts- und Planungssicherheit – im Rahmen seiner Kompetenzen (insb. entsprechend der verfassungsrechtlichen Grenzen) und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – darauf hinwirken, dass die zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren durch den Bund und die Länder sachgerecht und so zügig wie möglich betrieben werden. Die Regelung zur Änderung der Verhältnisse im Vertrag (vgl. § 21) bleibt unberührt.

Durch den Stilllegungspfad nach diesem Vertrag kann erreicht werden, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der Kommission WSB entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau Hambach in Anspruch genommen wird. Gleichzeitig wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im KVBG festgestellt. Die Bundesrepublik Deutschland

geht auf Grundlage der Angaben der Anlagenbetreiber davon aus, dass vorbehaltlich der Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 die an den Stilllegungspfad angepassten Revierkonzepte und die darin vorgesehene Inanspruchnahme auch der anderen Tagebaue energiewirtschaftlich notwendig sind.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Stilllegung der Braunkohleanlagen nach dem Stilllegungspfad sozialverträglich erfolgen soll. Die Anlagen- und Tagebaubetreiber verpflichten sich, den Stilllegungspfad sozialverträglich umzusetzen und nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die keine unbilligen sozialen Härten beinhalten oder zur Folge haben. Um den Beschäftigten der Anlagen- und Tagebaubetreiber Rechtssicherheit und Zukunftsperspektiven zu bieten, werden die Anlagen- und Tagebaubetreiber mit den im Betrieb vertretenen Arbeitnehmervertretungen (u.a. Betriebsräte, Gesamt- und/oder Konzernbetriebsräte, Gewerkschaften) unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages Maßnahmenkonzepte erarbeiten, um die sozialverträgliche Beendigung der Braunkohleverstromung und damit auch der Tagebaue sicher zu stellen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weist darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof Investor-Staat-Schiedsklagen in seinem Achmea-Urteil vom 6. März 2018 (Rechtssache C-284/16) innerhalb der Europäischen Union verboten hat. Die Europäische Kommission und eine große Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten haben dies in ihrer Erklärung vom 15. Januar 2019 anerkannt und explizit auch auf Investor-Staat-Schiedsverfahren auf Basis des Energiecharta-Vertrags bezogen.

Für die Regelungen dieses Vertrages gelten die Begriffsbestimmungen des KVBG und des Energiewirtschaftsgesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KVBG, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Begriffsbestimmungen vereinbart werden.

Teil 1 – Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung

Abschnitt 1 – Stilllegung von Braunkohleanlagen

§ 1

Stilllegungspfad

- (1) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine in der Anlage 1 Stilllegungspfad (nachfolgend „**Stilllegungspfad**“) aufgelisteten Braunkohleanlagen spätestens zu den dort für die endgültige Stilllegung genannten jeweiligen Zeitpunkten (nachfolgend „**Stilllegungszeitpunkte**“) endgültig stillzulegen und, sofern der Stilllegungspfad dies vorsieht, vorher nach Maßgabe des § 17 zu den im Stilllegungspfad für die Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung der jeweiligen Braunkohleanlagen genannten Zeitpunkten (nachfolgend „**Überführungszeitpunkte**“) in eine Zeitlich gestreckte Stilllegung zu überführen.
- (2) Der Anlagenbetreiber kann eine Braunkohleanlage vorbehaltlich und nach Maßgabe von § 3 vor dem Stilllegungszeitpunkt vorläufig oder endgültig stilllegen. Die Überführung einer Braunkohleanlage in die Zeitlich gestreckte Stilllegung vor dem Überführungszeitpunkt ist mit der Maßgabe möglich, dass die Braunkohleanlage auch entsprechend früher endgültig stillgelegt wird, so dass der im Stilllegungspfad für diese Braunkohleanlage vorgesehene Zeitraum in der Zeitlich gestreckten Stilllegung nicht verlängert wird.

§ 2

Wahlrechte im Stilllegungspfad

- (1) In den im Stilllegungspfad in der Spalte „Wahlrecht“ genannten Fällen hat der Anlagenbetreiber ein Wahlrecht jeweils zwischen den zwei dort genannten Braunkohleanlagen am selben Standort. Ein Wahlrecht besteht jeweils zwischen den Braunkohleanlagen Weisweiler E und Weisweiler F („**Wahlrecht Weisweiler E/F**“), zwischen Weisweiler G und H („**Wahlrecht Weisweiler G/H**“) sowie – vorbehaltlich § 17 Absatz (2) – zwischen Niederaußem G und H („**Wahlrecht Niederaußem G/H**“). Durch Ausübung des jeweiligen Wahlrechts in Bezug auf Weisweiler E/F und Weisweiler G/H kann der Anlagenbetreiber bestimmen, welche der beiden vom jeweiligen Wahlrecht betroffenen Braunkohleanlagen zu dem

früheren und welche zu dem späteren Stilllegungszeitpunkt endgültig stillgelegt werden sollen. Durch Ausübung des Wahlrechts Niederaußem G/H kann der Anlagenbetreiber bestimmen, welche der beiden vom Wahlrecht betroffenen Braunkohleanlagen mit Ablauf des 31.12.2029 endgültig stillgelegt und welche zunächst in die Zeitlich gestreckte Stilllegung überführt wird.

- (2) Der Anlagenbetreiber übt sein Wahlrecht aus, indem er seine Wahl im Fall des Wahlrechts Weisweiler E/F bis zum 31.12.2020, im Fall des Wahlrechts Weisweiler G/H bis zum 01.04.2027 sowie im Fall des Wahlrechts Niederaußem G/H bis zum 31.12.2028 dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber schriftlich und unwiderruflich mitteilt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Mitteilung beim jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Übt der Anlagenbetreiber sein Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, werden die Braunkohleanlagen Weisweiler E, Weisweiler G und Niederaußem G in Bezug auf das jeweilige Wahlrecht zum früheren des im Stilllegungspfad für das Wahlrecht genannten Stilllegungszeitpunktes endgültig stillgelegt. Der Anlagenbetreiber informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich über die Ausübung seines Wahlrechts.

§ 3

Netzreserve

- (1) Erfolgt die endgültige Stilllegung einer Braunkohleanlage zu dem Stilllegungszeitpunkt oder – soweit im Stilllegungspfad vorgesehen – die Überführung einer Braunkohleanlage in die Zeitlich gestreckte Stilllegung zu dem Überführungszeitpunkt, finden die §§ 13b, 13c Energiewirtschaftsgesetz gemäß § 42 Absatz (1) KVBG keine Anwendung; d. h. insbesondere, dass der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber nicht prüft, ob die Anlage systemrelevant ist, und dass eine Genehmigung der Bundesnetzagentur zur endgültigen Stilllegung und zur Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung nicht erforderlich ist.
- (2) Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Braunkohleanlage vor dem Stilllegungszeitpunkt oder vor dem Überführungszeitpunkt oder erfolgt die Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung gemäß § 1 Absatz (2) Satz 2 vor dem Überführungszeitpunkt, finden die §§ 13b, 13c Energiewirtschaftsgesetz

gemäß § 42 Absatz (2) KVBG abweichend von Absatz (1) Anwendung, jedoch längstens bis zu dem jeweiligen Stilllegungs- bzw. Überführungszeitpunkt.

- (3) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, auf Anforderung des jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers je Kraftwerksstandort einen Generator für maximal 8 Jahre ab dem Stilllegungszeitpunkt zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umzurüsten und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 13a Absatz (1) Energiewirtschaftsgesetz zur Verfügung zu stellen. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage und auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz (3) des Energiewirtschaftsgesetzes. § 13c Absatz (5) des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Anforderung ist spätestens ein Jahr vor dem Stilllegungszeitpunkt zu übermitteln.

§ 4

Stilllegung von Braunkohle-Kleinanlagen

Den Anlagenbetreibern ist bekannt, dass ihre Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht Teil des Stilllegungspfads sind, Gegenstand der Regelungen des KVBG, insbesondere des § 43 KVBG sind und insoweit behandelt werden wie die übrigen Braunkohle-Kleinanlagen.

Abschnitt 2 – Planungs- und Genehmigungsverfahren Tagebaue

§ 5

Verantwortung der Tagebaubetreiber für Planungs- und Genehmigungsverfahren, Hambacher Forst

- (1) In Bezug auf die Tagebaue, die der Belieferung der im Stilllegungspfad genannten Braunkohleanlagen dienen, werden die Tagebaubetreiber die sie betreffenden notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die infolge der Stilllegungen von Braunkohleanlagen nach dem Stilllegungspfad erforderlich sind, rechtzeitig vorbereiten, einleiten und angemessen betreiben. Die gesetzlichen Pflichten der jeweils zuständigen Behörden bleiben unberührt.

- (2) Insbesondere tragen die Tagebaubetreiber unverändert die Kosten der Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Tagebauplanung. Dies gilt insbesondere auch für die Planungs- und Genehmigungskosten, die aufgrund von etwaigen Umplanungen in Folge des vereinbarten Stilllegungspfades zukünftig entstehen oder bereits entstanden sind sowie für die wirtschaftlichen Nachteile, sofern es zu einer Verzögerung in den Planungs- und Genehmigungsverfahren kommt (einschließlich Haltebetrieb).
- (3) Durch die Einhaltung des Stilllegungspfades kann sichergestellt werden, dass der Hambacher Forst beim Braunkohletagebau Hambach gemäß der Empfehlung der Kommission WSB in seinem derzeitigen Erscheinungsbild (vgl. Anlage 2, Luftbild vom März 2020) erhalten bleibt. RWE Power wird den Hambacher Forst entgegen der bisherigen Unternehmensplanung und entgegen der bestehenden Planfeststellungen/Genehmigungen nicht für den Tagebau in Anspruch nehmen.

§ 6

Unterstützung durch die Länder und den Bund

- (1) Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die betroffenen Länder der Bundesrepublik Deutschland die Umsetzung dieses Vertrags insbesondere mit Blick auf die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren unterstützen sollen. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Planungs- und Genehmigungsverfahren den Ländern in eigener Verantwortung obliegen. Die betroffenen Länder haben in der Gemeinsamen Erklärung der Länder zum Kohleausstieg und Strukturwandel vom 27. August 2020 erklärt, dass auch die Länder – wie bisher – im Rahmen ihrer Kompetenzen und gemäß den gesetzlichen Regelungen sicherstellen, dass die in ihre Zuständigkeit fallenden Planungs- und Genehmigungsverfahren effizient, zeitgerecht und zügig durchgeführt werden.
- (2) Auch der Bund wird im Interesse und zur Wahrung einer durchgehenden und langfristigen Rechts- und Planungssicherheit – im Rahmen seiner Kompetenzen (insb. entsprechend der verfassungsrechtlichen Grenzen) und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – darauf hinwirken, dass die zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren durch den Bund und die Länder sachgerecht und so zügig wie möglich betrieben werden. § 21 bleibt unberührt.

Abschnitt 3 – Bergrechtliche Verantwortung der Tagebaubetreiber

§ 7

Bergrechtliche Verantwortung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag die bergrechtliche Verantwortung der Tagebaubetreiber unberührt lässt. Die bergrechtliche Verantwortung richtet sich weiterhin ausschließlich nach dem Bundesberggesetz sowie den weiteren bergrechtlichen Regelungen und dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht. Danach liegt insbesondere die Verantwortung für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue, für Bergschäden sowie – soweit sich die Verantwortung hierfür aus den rechtlichen Vorschriften, Plänen und Genehmigungen ergibt – für die Rekultivierung, für die Wasserhaltung sowie für eine etwaige Nachsorge bei den Tagebaubetreibern.
- (2) Insbesondere tragen die Tagebaubetreiber unverändert die Kosten für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue, die Kosten für Bergschäden sowie – soweit sich die Verantwortung der Tagebaubetreiber hierfür aus den rechtlichen Vorschriften, Plänen und Genehmigungen ergibt – die Kosten für die Rekultivierung, für die Wasserhaltung und für eine etwaige Nachsorge sowie sämtliche sonstige Kosten, die die Tagebaubetreiber nach rechtlichen Regelungen tragen müssen, (im Folgenden gemeinsam „**Tagebaufolgekosten**“). Dies gilt insbesondere auch für die Tagebaufolgekosten, die in Folge des vereinbarten Stilllegungspfades zukünftig entstehen oder bereits entstanden sind; insbesondere eventuelle Mehrkosten, die entstehen, weil die Auskohlung der Tagebaue durch die Beendigung der Verstromung anders als bisher geplant und genehmigt erfolgt.

Abschnitt 4 – Sozialverträgliche Beendigung der Braunkohleverstromung

§ 8

Sozialverträgliche Umsetzung des Stilllegungspfades

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Stilllegung der Braunkohleanlagen nach dem Stilllegungspfad sozialverträglich erfolgen soll. Die Anlagen- und Tagebaubetreiber verpflichten sich, den Stilllegungspfad sozialverträglich umzusetzen und nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die keine unbilligen sozialen Härten beinhalten oder zur Folge haben. Ziel ist es nach

Möglichkeit, Beschäftigte auch unternehmens- und regionenübergreifend intern oder an einen anderen Arbeitgeber zu vermitteln. Die Anlagen- und Tagebaubetreiber werden auch bei ihren Tochter- und Partnerunternehmen angemessen darauf hinwirken, dass die Grundsätze der Sozialverträglichkeit nach den Sätzen 1 bis 3 möglichst auch bei diesen eingehalten werden. Als Tochter- und Partnerunternehmen im Sinne des Absatz (1) Satz 4 gelten die Unternehmen, die als solche definiert sind in der Richtlinie, die die „Eckpunkte für eine Regelung für ein Anpassungsgeld zur Flankierung eines sozialverträglichen Ausstiegs aus der Kohleverstromung in der Bundesrepublik Deutschland“ in der vom Kabinett am 29.01.2020 zur Kenntnis genommenen Fassung vollumfassend umsetzt (nachfolgend **APG-Richtlinie**).

- (2) Um den Beschäftigten der Anlagen- und Tagebaubetreiber Rechtssicherheit und Zukunftsperspektiven zu bieten, werden die Anlagen- und Tagebaubetreiber mit den im Betrieb vertretenen Arbeitnehmervertretungen (u.a. Betriebsräte, Gesamt- und/oder Konzernbetriebsräte, Gewerkschaften) unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages Maßnahmenkonzepte erarbeiten, um die sozialverträgliche Beendigung der Braunkohleverstromung und damit auch der Tagebaue sicher zu stellen. Die Anlagen- und Tagebaubetreiber werden bei der Erarbeitung der Maßnahmenkonzepte insbesondere prüfen, ob und in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen unternehmensinterne Beschäftigungsangebote und Übernahmegarantien, Beibehaltung von Kollektivvereinbarungen bei etwaigen Betriebsübergängen sowie die Sicherung der Arbeitsplätze und des zukünftigen beruflichen Status der Beschäftigten durch den Einsatz von eigenem Personal bei Stilllegung, Restbetrieb und Rückbau der Braunkohleanlagen umsetzbar sind.

§ 9

Anpassungsgeld für ältere Arbeitnehmer

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die von den Anlagen- und Tagebaubetreibern getroffenen Maßnahmen zur sozialverträglichen Beendigung der Braunkohleverstromung und damit auch der Tagebaue durch das Anpassungsgeld für Beschäftigte der Braunkohleindustrie gemäß § 57 KVBG und gemäß der APG-Richtlinie, ergänzt werden.

Abschnitt 5 – Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen

§ 10

Entschädigungshöhe

- (1) Für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen bis zum Ablauf des 31.12.2029 gemäß dem Stilllegungspfad nach § 1 haben gemäß § 44 KVBG die RWE Power einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen im Rheinland und die LEAG KW auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz. Zinsen fallen nicht an. Für Braunkohle-Kleinanlagen im Stilllegungspfad wird keine Entschädigung gewährt.
- (2) Der Anspruch der LEAG KW ist durch Zahlungen der Entschädigung (i) an die Zweckgesellschaft Brandenburg und die Zweckgesellschaft Sachsen sowie (ii) soweit die Länder Brandenburg und/oder Sachsen dies fordern, nach § 16 Absatz (5) auf Treuhandkonten zu erfüllen, wobei der Zahlungseingang bei den Zweckgesellschaften jeweils als Kapitaleinlage verbucht werden soll. Die quotale Aufteilung der Entschädigungszahlung zwischen den Zweckgesellschaften nach Satz 1(i) werden die LEAG und die Zweckgesellschaften mit den Ländern Brandenburg und Sachsen gemeinsam abstimmen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig vor Auszahlungsbeginn, möglichst aber noch im Jahr 2020 mitteilen. LEAG KW ist in Erfüllung der vertraglichen Bedingungen berechtigt, den Anspruch teilweise oder ganz abzutreten, um die Einlage der Mittel in die vorgenannten Zweckgesellschaften vornehmen zu können.
- (3) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Entschädigung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Für den Fall, dass das Finanzamt die Entschädigung als umsatzsteuerbar behandeln und Umsatzsteuer festsetzen sollte, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Bundesrepublik Deutschland die Umsatzsteuer erstattet.
- (4) Legt ein Anlagenbetreiber nach Absatz (1) eine oder mehrere Braunkohleanlagen vor den im Stilllegungspfad für diese Braunkohleanlagen genannten Stilllegungszeitpunkten endgültig still, erhält er dennoch nur die Entschädigung nach Absatz (1).

§ 11

Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Auszahlungsmodalitäten der Entschädigung regelt § 45 KVBG. Die Entschädigung wird demnach gemäß § 45 KVBG in 15 gleich großen jährlichen Raten jeweils zum 31.12. über einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage des Anlagenbetreibers endgültig stillgelegt oder in die zeitlich gestreckte Stilllegung überführt wird. Demnach wird die erste Rate jeweils zu folgenden Zeitpunkten gezahlt:
 - a) im Fall der RWE Power am 31.12.2020,
 - b) im Fall der Zweckgesellschaften am 31.12.2025.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigung nach Absatz (1) kann gemäß § 45 KVBG verweigert werden, wenn im Auszahlungszeitpunkt die Finanzierung der bergrechtlichen Verpflichtungen durch die jeweiligen Anlagen- und Tagebaubetreiber aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit unmittelbar gefährdet ist. Eine Auszahlung der Entschädigung der LEAG KW erfolgt zudem gemäß § 45 KVBG nur, wenn keine Garantieverletzung im Sinne des § 16 Absatz (4) dieses Vertrages vorliegt. Kann danach die Auszahlung verweigert werden, besteht gemäß § 45 KVBG ein Zurückbehaltungsrecht sowie im Fall der Ersatzvornahme oder eines Leistungsbescheids der zuständigen Bergämter ein Recht an Stelle der Auszahlung an die in § 10 genannten Unternehmen eine Leistung an das jeweilige Land zu bewirken, um die Kosten der Ersatzvornahme bzw. die Verpflichtungen gem. Leistungsbescheid zu bewirken.
- (3) Sollten die Länder Brandenburg oder Sachsen vor dem 31.12.2025 aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gemäß dem Stilllegungspfad zusätzliche Einzahlungen in die Zweckgesellschaften geltend machen, werden diese zusätzlichen Einzahlungen von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr der Fälligkeit der LEAG KW unter Anrechnung auf den gesamten Entschädigungsanspruch der LEAG KW gemäß § 10 erstattet. Die Erstattungen dürfen in Summe jährlich den Nominalbetrag von 100 Millionen Euro nicht überschreiten.
- (4) Die Entschädigung wird – unabhängig von anderen Regelungen dieses Vertrages zum Zahlungsempfänger – in jedem Fall nur auf Konten in Deutschland überwiesen,

so dass auch der Steuerzugriff auf diese Konten gewährleistet ist. Die Kontodaten werden nach Abschluss dieses Vertrages gesondert ausgetauscht. Die angegebenen Kontodaten bleiben maßgeblich, bis neue Kontodaten schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt worden sind.

§ 12

Bilanzielle Behandlung der Entschädigung

- (1) Die Vertragsparteien gehen gemeinsam davon aus, dass die in § 10 in Verbindung mit § 44 KVBG geregelten Entschädigungsansprüche ohne weitere Bedingungen mit Abschluss dieses Vertrages entstehen. § 11 regelt die Fälligkeit dieser Ansprüche. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Entschädigungszahlungen im Fall von Pflichtverletzungen gegen die Regeln dieses Vertrags oder gemäß § 44 KVBG zurück zu behalten, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist steuerlich passiv abzugrenzen und über den Abgrenzungszeitraum, im Fall der RWE Power bis 2034 und im Fall der LEAG KW bis 2039, ratierlich aufzulösen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Endentscheidung eines steuerlichen Einzelfalls bei dem zuständigen Finanzamt liegt. Die Anlagenbetreiber verpflichten sich, über die in Satz 4 dargestellte steuerliche Behandlung durch die Beantragung der Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Absatz (2) AO beim zuständigen Finanzamt Rechtssicherheit herzustellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darüber zu informieren.
- (2) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die LEAG KW, die LEAG TB und die RWE Power aus und in Zusammenhang mit dem Stilllegungspfad nach § 1 Rückstellungen bilden oder erhöhen und die Entschädigung gemäß § 10 in den Jahresabschlüssen abbilden müssen bzw. dies bereits umgesetzt haben. Die Gesellschafter der LEAG sowie die LEAG verpflichten sich, einen etwa im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses aus der Entschädigung nach HGB entstehenden Bilanzgewinn in eine besondere Rücklage einzustellen und offen im Eigenkapital auszuweisen. Diese Rücklage ist gleichmäßig bis zum Jahre 2039 aufzulösen, um in diesem Umfang Aufwand oder Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Stilllegungspfad zu kompensieren. Die RWE Power verpflichtet sich, sollte in einzelnen Geschäftsjahren durch die Begründung des Entschädigungsanspruchs Gewinne entstehen, diese jeweils als Gewinn vorzutragen (d.h. nicht auszuschütten) und zur Kompensation später eintretender

Verluste aus und im Zusammenhang mit dem Stilllegungspfad nach § 1 einzusetzen; wenn und soweit die Voraussetzungen des § 15 seitens RWE AG und RWE Power eingehalten werden, findet die Regelung in Satz 4 auf RWE Power keine Anwendung (Vorrang des § 15).

§ 13

Ausschluss Kohleersatzbonus

Die Anlagenbetreiber verzichten hiermit unwiderruflich darauf, die Braunkohleanlagen des Stilllegungspfades weder unmittelbar noch mittelbar, selbst oder über Dritte als „bestehende KWK-Anlagen“ im Sinn von § 7 Absatz (2) des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie etwaiger Folgefassungen dieser Norm, insbesondere dem derzeit im parlamentarischen Verfahren zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz befindlichen Entwurf eines neuen § 7c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz („Kohleersatzbonus“) geltend zu machen.

Abschnitt 6 – Verwendung der Entschädigung

§ 14

Verwendung der Entschädigung

Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass die Entschädigung dafür genutzt wird, die Tagebaufolgekosten rechtzeitig abzudecken. Die Tagebaubetreiber sowie die Zweckgesellschaften werden daher dafür Sorge tragen, dass im Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der Tagebaufolgekosten ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, um diese Kosten zu begleichen.

§ 15

Verwendung der Entschädigung im Rheinischen Revier

- (1) Zwischen der RWE AG als herrschendem Unternehmen und der RWE Power als beherrschtem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**BGAV**“) im Sinne des § 291 AktG. Infolge des BGAV ist die RWE AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der RWE Power auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der RWE Power Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind

(§ 302 Absatz (1) AktG). Darüber hinaus ist die RWE AG verpflichtet sicherzustellen, dass die RWE Power jederzeit – auch unterjährig – über ausreichend Liquidität zur Erfüllung ihrer laufenden Verbindlichkeiten verfügt. Die Verpflichtung des vorstehenden Satzes gilt als erfüllt, solange die RWE Power in einen konzerninternen Cash-Pool (*Liquiditätsbündelung durch zentrales Finanzmanagement*) eingebunden ist. Die RWE AG als herrschendes Unternehmen ist im Falle einer Beendigung des BGAV außerdem verpflichtet, den Gläubigern der RWE Power, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Vertragsbeendigung gemäß § 10 HGB begründet worden sind, Sicherheit zu leisten, wenn diese sich innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zwecke melden (§ 303 Absatz (1) AktG). Die Parteien erkennen an, dass die Bundesrepublik Deutschland auch hinsichtlich der Verpflichtungen der RWE Power aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie das Land Nordrhein-Westfalen auch hinsichtlich der Verpflichtungen der RWE Power aus dem Bergrecht als Gläubiger im Sinne von § 303 Absatz (1) AktG gelten.

- (2) Zur weiteren Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlung nach § 44 KVBG für die Tagebaufolge- und Umplanungskosten verpflichten sich die RWE AG und die RWE Power gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, die folgenden Maßnahmen nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung vorzunehmen:
- a) Kündigung, einvernehmliche Beendigung oder anderweitige Aufhebung bzw. Beendigung des BGAV sowie nicht nur unerhebliche Änderungen des BGAV zum Nachteil der RWE Power;
 - b) unmittel- oder mittelbare Veräußerung oder anderweitige Übertragung der Braunkohle-Sparte bzw. einzelner oder mehrerer Braunkohletagebaue, sei es in einem oder mehreren Rechtsgeschäften, sei es durch Asset Deal, eine Umwandlungsmaßnahme nach dem Umwandlungsgesetz oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der RWE Power, ausgenommen sind Veräußerungen oder Übertragungen an verbundene Unternehmen nach § 15 AktG, wenn (i) auch nach der jeweiligen Veräußerung oder Übertragung eine ununterbrochene Kette von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen, ausgehend von der RWE Power bzw. dem Erwerber einzelner oder mehrerer Braunkohletagebaue bis hin zur RWE AG, erhalten bleibt und (ii) RWE AG sicherstellt, dass die Unternehmen in der

Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags-Kette zwischen RWE Power bzw. dem Erwerber einzelner oder mehrerer Braunkohletagebaue und RWE AG den Verpflichtungen der RWE AG aus diesem § 15 im Wege eines Schuldbeitritts beitreten;

- c) Wirtschaftliche Separierung der Braunkohlesparte aus dem BGAV-Konzernverbund durch eine Umwandlungsmaßnahme nach § 1 UmwG oder anderweitige Übertragung wesentlicher Geschäftsbereiche des RWE-Konzerns („**Übertragene Geschäftsbereiche**“) mit der Folge, dass die RWE Power (und die RWE AG) neben Holdingfunktionen im Wesentlichen nur noch über die Braunkohle- und/oder der Nuklear-Sparte sowie sonstige Geschäftsbereiche verfügen, deren Abwicklung aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder eines Beschlusses eines der zuständigen RWE-Gremien im Zeitpunkt der Vornahme der zur wirtschaftlichen Separierung führenden Maßnahme feststeht (zusammen „**Altgeschäft**“). Eine zustimmungspflichtige „**Wirtschaftliche Separierung**“ liegt nur vor, wenn durch ein oder mehrere Vorgänge das auf der Aktivseite der Konzernbilanz von RWE AG bei konsolidierter Betrachtung abgebildete Anlagevermögen aus dem Altgeschäft zusammen 50 % oder mehr des gesamten Anlagevermögens erreicht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich innerhalb von acht Wochen nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Gesuchs der RWE AG über die Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung zu einer der vorgenannten Maßnahmen zu erklären. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizufügen, die für eine sachverständige Prüfung der Vermögenslage und der bergrechtlichen Verpflichtungslage des Unternehmens erforderlich sind. Die Frist beginnt erst nach Zugang aller Unterlagen zu laufen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die RWE Power (bzw. zusammen mit der RWE AG) nicht den Nachweis führt, dass sie über ausreichend Vermögen verfügt bzw., nach Vornahme der zustimmungspflichtigen Maßnahme, verfügen würde, um die Erfüllung aller noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Bergrecht und aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag neben der Erfüllung sonstiger bereits bekannter Verpflichtungen vollständig zu gewährleisten oder in Folge der geplanten Maßnahme RWE Power AG und mittelbar RWE AG nicht mehr zusammen vollumfänglich alle Verpflichtungen aus dem Bergrecht und aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfüllen können.

- (3) Die in Absatz (2) lit. c) genannten Maßnahmen können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden, wenn die RWE AG und die RWE Power mit der zuständigen Landesbergbehörde ein nach ihrer Auffassung insolvenzsicheres *Contractual Trust Arrangement* (CTA) zur Sicherung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Bergrecht und aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag etablieren, das die folgenden Mindestanforderungen erfüllt:
- a) Die Entschädigungszahlung nach § 44 KVBG wird auf einen im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder übertragen. Die Übertragung erfolgt, indem RWE Power (i) den Betrag, der zur Erfüllung aller noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Bergrecht und aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich ist an den Treuhänder überweist, und (ii) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unwiderruflich anweist, zukünftig fällig werdende Raten der Entschädigung auf Rechnung der RWE Power direkt an den Treuhänder auszubezahlen. Der an den Treuhänder zu übertragende Betrag nach (i) und (ii) ist der Höhe nach begrenzt auf einen Nominalbetrag von maximal 2,6 Milliarden Euro oder (nur soweit niedriger) auf einen Nominalbetrag der dann noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Bergrecht sowie aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
 - b) Nach der zwischen RWE Power und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvereinbarung verwaltet der Treuhänder die Vermögensgegenstände im Interesse der RWE Power (Verwaltungstreuhand).
 - c) Zugleich wird zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege eines Vertrags zugunsten Dritter festgelegt, dass der Treuhänder die Vermögensgegenstände im Interesse der öffentlichen Hand zur Absicherung der Aufbringung der Tagebaufolge- und Umplanungskosten durch die RWE Power hält (Sicherheitstreuhand).
 - d) Es wird sichergestellt, dass aus dem Treuhandvermögen keine unzulässigen Vermögensabflüsse erfolgen.
- (4) Im Falle eines Verstoßes gegen § 15 Absatz (2) lit. a) ist RWE AG gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter unmittelbar aus diesem Vertrag verpflichtet (i)

sicherzustellen, dass die RWE Power stets in einem Umfang über ausreichende Mittel verfügt, um ihre bergbaurechtlichen Verpflichtungen und ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können und (ii) ihre Aktionärsrechte in der RWE Power stets in der Weise auszuüben, dass die RWE Power ihren bergbaurechtlichen Verpflichtungen vertragsgemäß nachkommen kann.

- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen § 15 Absatz (2) lit. b) bleiben RWE Power und RWE AG für die Erfüllung aller bergrechtlichen Verpflichtungen und der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag auch in Bezug auf die ausgegliederten Tagebaue verpflichtet. Die Regeln des § 15 Absatz (4) dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (6) Im Falle eines Verstoßes gegen § 15 Absatz (2) lit. c) seitens RWE Power und/oder RWE AG kann die Bundesrepublik Deutschland von RWE Power und/oder RWE AG verlangen, den Zustand wiederherzustellen, der vor der Vornahme der nach § 15 Absatz (2) lit. c) zustimmungspflichtigen Maßnahme bestanden hat.
- (7) Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausgewählter, unabhängiger Wirtschaftsprüfer, auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auch der Abschlussprüfer der RWE AG, wird auf Kosten der RWE AG alle 6 Monate auf Basis der RWE-Regel- und Pflichtveröffentlichungen bestätigen, ob und inwieweit Anhaltspunkte für eine der Maßnahmen im Sinne des Absatz (2) lit. a), b) oder c) oder vorbereitende Umsetzungsschritte dafür vorliegen (einschließlich einer Indikation zur Einhaltung des vertraglich definierten Schwellenwerts).

§ 16

Verwendung der Entschädigung im Lausitzer Revier

- (1) Die LEAG und die Zweckgesellschaften verpflichten sich, über geeignete Maßnahmen und in Abstimmung mit den zuständigen Bergämtern sicherzustellen, dass das Vermögen der Zweckgesellschaften und die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens nur zur Erfüllung ihrer bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgeverpflichtungen verwendet werden, es sei denn, es wird nach Maßgabe der Anlagerichtlinien der jeweiligen Vorsorgevereinbarungen zur Vermögensmehrung angelegt.

- (2) Jede der Zweckgesellschaften übernimmt hiermit eigenständig im Wege eines Vertrages zu Gunsten Dritter gegenüber den Ländern Sachsen und Brandenburg die unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft für die Erfüllung aller bergrechtlichen Verpflichtungen der LEAG einschließlich etwaiger Leistungsbescheide der Landesbergbehörden (einschließlich von Schadensersatz jeder Art sowie Zinsen). Die Bürgschaft ist der Höhe nach beschränkt auf die Summe der Zuführungen von Kapital in die Zweckgesellschaften durch die LEAG und Zahlungen durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 44 KVBG und § 10 Absatz (1) zuzüglich in den Zweckgesellschaften generierter Gewinne und abzüglich bereits getätigter Aufwendungen für Wiedernutzbarmachung.
- (3) Die LEAG und die Zweckgesellschaften garantieren hiermit (soweit der garantierte Zustand rechtlich zulässig ist) gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (und als Vertrag zu Gunsten Dritter gegenüber den Ländern Sachsen und Brandenburg) darüber hinaus im Wege eines abstrakten Schuldversprechens bis zur endgültigen Erfüllung aller bergrechtlichen Verpflichtungen Folgendes:
- a) Die Zweckgesellschaften haben dauerhaft ihren Sitz sowie die inländische Geschäftsadresse in Deutschland. Sitzverlegungen bedürfen der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Die Zweckgesellschaften und die LEAG werden ihre Verpflichtungen aus den mit den Ländern Brandenburg und Sachsen abgeschlossenen Vorsorgevereinbarungen vollumfänglich erfüllen.
 - c) Die Zweckgesellschaften und die LEAG werden sicherstellen, dass sich während der gesamten Laufzeit der Vorsorgevereinbarungen, längstens bis zum Abschluss der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung der Tagebaue, die Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaften auf das Halten und Verwalten der Sondervermögen gemäß den Anlagerichtlinien beschränkt.
 - d) Die Zweckgesellschaften und die LEAG werden sicherstellen, dass die Zweckgesellschaften die Vorgaben der jeweiligen Anlagerichtlinie für den Umgang mit dem und das Halten und Verwalten des Sondervermögens der Zweckgesellschaften einhalten. Die Anlagerichtlinien dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Länder geändert werden. Auch im Rahmen der Anlagerichtlinien dürfen die Zweckgesellschaften Entschädigungszahlungen gemäß §44 KVBG und § 10 Absatz (1), die sie von der Bundesrepublik

Deutschland erhalten haben, und ihre Surrogate nur dann für die Erfüllung von Verbindlichkeiten mit oder Zahlungen an verbundenen Unternehmen der LEAG im Sinne des §§ 15 ff. AktG eingesetzt werden, wenn ihnen ein adäquater Wert als Gegenleistung zufließt (z.B. Sach-/Finanzanlagen, Beteiligungen) und die jeweilige Transaktion einem Drittvergleich (Arm's Length Principle) standhält. Dies gilt entsprechend für jegliche Form der Übertragung von Sach- bzw. Finanzanlagen sowie Beteiligungen bzw. die Begründung von Beteiligungsgesellschaften (inklusive Co-Investments), sei es durch Einbringung oder sonstige Kapitalmaßnahmen, eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, die Veräußerung von Sach- bzw. Finanzanlagen (Asset Deal) oder Geschäftsanteilen (Share Deal). Weiterhin dürfen die Zweckgesellschaften aus den in lit. d) Satz 3 genannten Entschädigungszahlungen keine Darlehen oder darlehensähnliche Geschäfte an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15ff AktG ausgeben. Im Rahmen der Nachweisführung gemäß nachstehendem lit. k) ist die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie des Arm's Length Principle für sämtliche Verbindlichkeiten, Zahlungen oder Übertragungen gemäß vorstehender Regelung gegenüber den jeweiligen Bergämtern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nachzuweisen.

- e) Die Zweckgesellschaften und die LEAG werden dafür Sorge tragen, dass sämtliche Gesellschaftsanteile und Beteiligungen an den Zweckgesellschaften zugunsten des jeweiligen Landes verpfändet werden und dass auch alle Gesellschaftsanteile und Beteiligungen an den Zweckgesellschaften, die zukünftig erworben werden, sei es im Wege von Anteils- bzw. Beteiligungserwerben oder Kapitalmaßnahmen, zugunsten des jeweiligen Landes verpfändet werden.
- f) Die Zweckgesellschaften und die LEAG werden dafür Sorge tragen, dass neue Gesellschafter nur zugelassen werden, wenn diese einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils und ihrer Beteiligung an der Zweckgesellschaft an das jeweilige Land vorher zugestimmt haben.
- g) Sollte in Ansehung objektiver Umstände zukünftig ein zusätzliches Sicherungsbedürfnis der Länder Brandenburg und Sachsen entstehen, wird die LEAG TB mit den Ländern Gespräche darüber aufnehmen, wie dieses zusätzliche Sicherungsbedürfnis befriedigt werden kann.

- h) Auf das Sondervermögen der Zweckgesellschaften darf nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Landes zugegriffen werden.
- i. LEAG wird keine Entnahmen aus den Zweckgesellschaften tätigen, soweit nicht das nach den Vorsorgevereinbarungen für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgepflichten notwendige, sog. Zielvermögen (welches als ‚Wert der Verpflichtung‘ in Anlage 3 zur jeweiligen Vorsorgevereinbarung ausgewiesen ist), als Vermögen in den Zweckgesellschaften vorhanden bleibt.
- ii. Sollte sich herausstellen, dass die von der Bundesrepublik Deutschland an die Zweckgesellschaften geleisteten Entschädigungszahlungen nicht richtig allokiert sind, werden dies die Zweckgesellschaften untereinander wie folgt ausgleichen:
1. Sollte die an die Zweckgesellschaft Brandenburg gezahlte oder noch zu zahlende Entschädigung höher sein als die auf die LEAG für die Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd entfallenden Kosten für die Wiedernutzbarmachungs- und etwaige Nachsorgeverpflichtungen, ist die Zweckgesellschaft Brandenburg verpflichtet, den Differenzbetrag an die Zweckgesellschaft Sachsen zu zahlen.
 2. Sollte die an die Zweckgesellschaft Sachsen gezahlte oder noch zu zahlende Entschädigung höher sein als die auf die LEAG für die Tagebaue Nochten und Reichwalde entfallenden Kosten für die Wiedernutzbarmachungs- und etwaige Nachsorgeverpflichtungen, ist die Zweckgesellschaft Sachsen verpflichtet, den Differenzbetrag an die Zweckgesellschaft Brandenburg zu zahlen.
- iii. Im Rahmen der Nachweisführung gemäß nachstehendem lit. k) sind die bereits getätigten Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung gegenüber den jeweiligen Bergämtern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nachzuweisen.
- i) In regelmäßigen Abständen sind bei den zuständigen Bergämtern der Länder durch Wirtschaftsprüfer bestätigte Überprüfungen der den Vorsorgevereinbarungen zu Grunde liegenden Vorsorgekonzepte sowie

Nachweise über den jeweiligen Jahresendbestand der Sondervermögen der Zweckgesellschaften einzureichen.

- j) LEAG verpflichtet sich, von den Zweckgesellschaften keine Managementgebühren o.ä. zu erheben.
- k) Mindestens 6 Monate vor jeder Auszahlung gemäß § 45 KVBG und § 11 Absatz (1) lit. b) werden LEAG und die Zweckgesellschaften durch Wirtschaftsprüferstat den jeweiligen Bergämtern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nachweisen, dass alle Verpflichtungen aus den Vorsorgevereinbarungen mit den Ländern und aus den Buchstaben a) bis j) erfüllt und dass die Vorgaben der Anlagerichtlinien eingehalten wurden. Nach der letzten Auszahlung erfolgt dieser Nachweis alle 24 Monate an die jeweiligen Bergämter.
- l) Die mit den Ländern Sachsen und Brandenburg geschlossenen Vorsorgevereinbarungen,
 - i. Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde vom 30.11.2018, sowie
 - ii. Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde vom 01.07.2019,sind in einvernehmlicher Abstimmung mit den Ländern Brandenburg und Sachsen dergestalt anzupassen, dass die Änderungen der Rechtslage infolge der Entschädigungszahlungen nach § 44 KVBG und § 10 Absatz (1) und den Regelungen dieses Vertrags – insbesondere dieses § 16 – in den Vorsorgevereinbarungen reflektiert sind.
- m) Bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Veräußerung oder anderweitigen Übertragung von einzelnen oder mehreren Braunkohleanlagen und/oder -tagebauen durch die LEAG, sollen dem Erwerber die Entschädigungszahlungen und ihre Surrogate abzüglich nachgewiesenem Aufwand für Tagebaufolge- und Umplanungsmaßnahmen gemäß Zahlungsplan als isoliertes und selbständig haftendes Sondervermögen zur Erfüllung der bergrechtlichen Verpflichtungen ebenfalls übertragen werden. Der Erwerber tritt in Bezug auf die erworbenen Braunkohleanlagen und/oder -

tagebaue in alle Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Die Haftung der LEAG und der Zweckgesellschaften sowie die Verpflichtung etwaig beigetretener Erwerber aus diesem Vertrag endet mit Erfüllung der bergrechtlichen Verpflichtungen.

- (4) Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Garantien unrichtig sein oder werden, hat die Bundesrepublik Deutschland – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche gegen die LEAG und die Zweckgesellschaften – das Recht, jede weitere Zahlung von Entschädigungszahlungen nach §§ 44 f. KVBG und § 10 Absatz (1) solange auszusetzen, bis ein Zustand hergestellt wäre, wie er ohne jegliche Garantieverletzung bestünde. Sollte die Garantieverletzung auch nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten andauern, haben die Zweckgesellschaften und die LEAG an die Bundesrepublik Deutschland eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25 Mio. zurückzuzahlen. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Durchsetzung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten und die Unterlassung von Verstößen durchzusetzen, bleibt unberührt. Wird die vertragsgemäße Lage nicht innerhalb einer Frist von weiteren 6 Monaten wieder hergestellt, ist jeder 6 Monatszeitraum als ein erneuter Verstoß zu behandeln.
- (5) Auf Anforderungen der Länder Brandenburg und/oder Sachsen verpflichten sich die LEAG und die Zweckgesellschaften gemeinsam mit der jeweils zuständigen Landesbergbehörde bis zum 31.12.2024 jeweils ein nach Auffassung der Landesbergbehörden insolvenzsicheres *Contractual Trust Arrangement* (CTA) zur Sicherung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Bergrecht, das die folgenden Mindestanforderungen erfüllt:
- a) Die Entschädigung nach § 44 KVBG wird in Höhe von 10% der jeweils an die Zweckgesellschaft Brandenburg zu zahlenden jährlichen Entschädigungsraten an einen im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder gezahlt.
 - b) Die Entschädigung nach § 44 KVBG wird in Höhe von 10% der jeweils an die Zweckgesellschaft Sachsen zu zahlenden jährlichen Entschädigungsraten an einen im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder gezahlt.
 - c) Nach den zwischen der LEAG und den Zweckgesellschaften und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvereinbarungen verwaltet der

Treuhänder die Vermögensgegenstände im Interesse der jeweiligen Zweckgesellschaft (Verwaltungstreuhand).

- d) Zugleich wird jeweils zugunsten der Länder Brandenburg und Sachsen (jeweils im Wege eines Vertrags zugunsten Dritter) festgelegt, dass der jeweilige Treuhänder die Vermögensgegenstände im Interesse der öffentlichen Hand zur finanziellen Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen durch die LEAG TB hält (Sicherungstreuhand).
 - e) Es wird sichergestellt, dass aus den Treuhandvermögen keine unzulässigen Vermögensabflüsse erfolgen und mindestens die Summe aller nach § 44 KVBG und § 10 Absatz (1) bereits an die Treuhänder gezahlten Entschädigungsleistungen zzgl. durch den Treuhänder generierter Gewinne und abzüglich bereits getätigter Aufwendungen für die bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen als Vermögen vorhanden sind.
- (6) Im Fall eines Verstoßes gegen vorstehenden Absatz (5) hat die Bundesrepublik Deutschland – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche gegen die LEAG und die Zweckgesellschaften und unbeschadet § 11 Absatz (2) – das Recht, die Entschädigungszahlung nach §§ 44 f. KVBG und § 10 Absatz (1) solange auszusetzen, bis ein Zustand hergestellt wäre, wie er ohne Verstoß bestünde.

Teil 2 – Zeitlich gestreckte Stilllegung

§ 17

Zeitlich gestreckte Stilllegung von Braunkohleanlagen

- (1) Der Anlagenbetreiber ist unter Berücksichtigung von § 1 verpflichtet, seine im Stilllegungspfad zur Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung bezeichneten Braunkohleanlagen zum Überführungszeitpunkt in die Zeitlich gestreckte Stilllegung zu überführen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Braunkohleanlage bereits vor dem Überführungszeitpunkt endgültig stillgelegt wurde; Satz 1 gilt mit der Maßgabe nach § 1 Absatz (2) Satz 2, wenn eine Braunkohleanlage vor dem Überführungszeitpunkt in die Zeitlich gestreckte Stilllegung überführt wurde.

- (2) Ergibt die Überprüfung im Jahr 2026 gemäß § 47 Absatz (2), §§ 54 und 56 KVBG, dass eine Überführung der betreffenden Braunkohleanlage in eine Zeitlich gestreckte Stilllegung für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 nicht erforderlich ist, legt die RWE Power abweichend von § 17 Absatz (1) die betreffende Braunkohleanlage spätestens bis zum 31. Dezember 2029 endgültig still.

§ 18

Betriebskonzept in der Zeitlich gestreckten Stilllegung

Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass die nach § 17 in die Zeitlich gestreckte Stilllegung überführten Braunkohleanlagen jederzeit die Voraussetzungen und Anforderungen nach § 50 KVBG in der Fassung [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Bundestag am [17./18.] Dezember 2020 beschlossenen Änderungen] erfüllen.

§ 19

Vergütung der Zeitlich gestreckten Stilllegung

Der Anlagenbetreiber, der seine Braunkohleanlagen nach § 17 in die Zeitlich gestreckte Stilllegung überführt, hat für die Dauer bis zur endgültigen Stilllegung einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung und der Erzeugungsauslagen gemäß § 50 KVBG in Verbindung mit Anlage 3 KVBG jeweils in der Fassung [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Bundestag am [17./18.] Dezember 2020 beschlossenen Änderungen].

Teil 3 – Änderung der Verhältnisse, Überprüfungen

§ 20

Vertragsäquivalenz, Überprüfungen nach KVBG

- (1) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag die schützenswerten Interessen der Anlagen- und Tagebaubetreiber in Bezug auf die Stilllegung ihrer Braunkohleanlagen und die Entschädigung gemäß der gesetzlichen Regelung in § 44 KVBG sowie an einem rechts- und planungssicheren Weiterbetrieb ihrer Braunkohleanlagen und Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung und das

gesamtgemeinschaftliche Interesse an einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung, der sicheren Beseitigung von Tagebaufolgen sowie einer kostengünstigen und zugleich sozialverträglichen Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in einen ausgewogenen Ausgleich bringt. Die in diesem Vertrag vereinbarte Verteilung der mit der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung verbundenen Lasten und Risiken versteht sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses deshalb – vorbehaltlich des § 21 im Fall zukünftiger Änderungen der Verhältnisse – als abschließend.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich weiter darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Energie- und Klimapolitik sowie die Rechtsetzungsbefugnis und die Rechtssetzung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Bereich der Energie- und Klimapolitik, auf nationaler, unionsrechtlicher oder völkerrechtlicher Ebene, einschließlich der Handlungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland in supra- und internationalen Organisationen, und die Rechtssetzung der Europäischen Union sowie die Handlungen anderer supra- und internationaler Organisationen nicht beschränkt werden und auch nicht beschränkt werden können. Dies schließt nicht aus, dass infolge der Ausübung dieser Befugnisse ein Anspruch nach § 21 Absatz (1) und (2) entstehen kann.
- (3) Die Anlagen- und Tagebaubetreiber tragen demgegenüber auch weiterhin diejenigen regulatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Risiken der Braunkohleverstromung, die sie ohne die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung und ohne diesen Vertrag zu tragen hätten und die sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen – vorbehaltlich eines Eingriffs nach § 21 Absatz (1) – und aufgrund der Regelungen dieses Vertrages zu tragen haben.
- (4) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es zu Änderungen der Verhältnisse kommen kann, insbesondere im Rahmen der nach § 54 KVBG i.V.m. § 56 KVBG in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 erfolgenden Überprüfungen der Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung. Im Rahmen der umfassenden Überprüfungen in den Jahren 2026, 2029 und 2032 soll bezüglich des Stilllegungspfades auch geprüft werden, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Braunkohleanlagen nach dem Jahr 2030 jeweils bis zu drei Jahre vorgezogen werden kann, ohne dabei den nach dem Stilllegungspfad für eine Braunkohleanlage vorgesehenen Überführungszeitpunkt zu verändern oder den Zeitraum in der zeitlich gestreckten Stilllegung zu verkürzen.

§ 21

Anpassung bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse

- (1) Kommt es nach Abschluss dieses Vertrages zu wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zu Lasten einer Vertragspartei, regelt dieser § 21 die Rechtsfolgen solcher wesentlichen Änderungen. Eine wesentliche Änderung im Sinne von Satz (1) liegt vor, wenn einer Vertragspartei aufgrund einer Änderung der Verhältnisse, insbesondere aufgrund eines regulatorischen Eingriffs, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Lasten- und Risikoverteilung, das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, wobei für die jeweilige Vertragspartei mit der wesentlichen Änderung einhergehende entlastende Entwicklungen bei der Bewertung der Unzumutbarkeit zu berücksichtigen sind. Eine solche wesentliche Änderung liegt vorbehaltlich damit einhergehender etwaiger entlastender Entwicklungen nur in den folgenden Fällen vor:
- a) nachträgliche Verkürzung der im Stilllegungspfad angegebenen Stilllegungszeitpunkte, es sei denn, die Verkürzung erfolgt im Rahmen einer vorzeitigen Stilllegung nach § 22 Absatz (2), die gemäß § 22 Absatz (2) lit. a) mindestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt beschlossen wird, zu dem die jeweilige Braunkohleanlage vorzeitig stillgelegt werden soll,
 - b) Einführung einer gezielt auf die Verfeuerung von Braunkohle bezogenen Bepreisung von CO₂-Emissionen, wobei die gezielte Belastung über die relative Mehrbelastung aufgrund der hohen CO₂-Emissionsintensität der Verfeuerung von Braunkohle hinaus geht,
 - c) bestandskräftige Erklärung der im KVBG geregelten Entschädigung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar durch die Europäischen Kommission (sachlich beschränkter Negativbeschluss),
 - d) vollständige oder partielle Ungültigkeitserklärung einer beihilferechtlichen Genehmigung dieses Vertrages oder der diesbezüglichen Regelung des KVBG durch ein Unionsgericht, soweit die Umsetzung des vereinbarten Stilllegungspfades oder die fristgerechte Leistung von Entschädigungszahlungen hierdurch gefährdet wird, oder unterbleibt oder soweit Entschädigungszahlungen nach den §§ 10, 11 gemäß § 25 Absatz (4) zurückgefordert werden, oder

e) sonstige regulatorische Eingriffe, durch die erheblich in das Äquivalenzverhältnis dieses Vertrages eingegriffen wird; der regulatorische Eingriff ist in jedem Fall nur relevant, wenn er darauf angelegt ist und die unmittelbare Wirkung hat, Braunkohleanlagen, Veredelungsbetriebe oder Tagebaue aus dem Markt zu drängen und gegenüber anderen Formen der Energieerzeugung erheblich und gezielt zu benachteiligen, wobei die Benachteiligung nicht allein aus der proportionalen Mehrbelastung aufgrund der hohen Emissionsintensität oder aufgrund einer sonstigen, vergleichbaren spezifischen Besonderheit der Braunkohleanlagen, Veredelungsbetriebe oder Tagebaue resultieren darf.

Droht nach Auffassung eines Anlagenbetreibers eine solche wesentliche Änderung, soll er diese unverzüglich schriftlich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland anzeigen.

- (2) Im Fall einer wesentlichen Änderung nach Absatz (1) kann die betroffene Vertragspartei eine angemessene Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen mit dem Ziel, die Vertragsäquivalenz unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Lasten- und Risikoverteilung und der für die jeweilige Vertragspartei mit der wesentlichen Änderung einhergehenden entlastenden Entwicklungen, wieder herzustellen. Im Falle einer wesentlichen Änderung nach Absatz (1) lit. c) besteht die angemessene Anpassung des Vertrages darin, dass eine mit dem europäischen Beihilferecht vereinbare Entschädigungsregelung getroffen wird, die der ursprünglichen Entschädigungsregelung möglichst nahekommt. Im Falle einer wesentlichen Änderung nach Absatz (1) lit. d) besteht die angemessene Anpassung des Vertrages darin, dass mit dem europäischen Beihilferecht vereinbare Regelungen getroffen werden, die der ursprünglichen Entschädigungsregelung möglichst nahekommt.
- (3) Nach Zugang eines schriftlichen Anpassungsbegehrens nach Absatz (2) treten die betroffenen Vertragsparteien in ernsthafte Verhandlungen über eine Vertragsanpassung ein. Gelingt innerhalb von zwölf Monaten nach Zugang des schriftlichen Anpassungsbegehrens keine Vertragsanpassung, steht den Vertragsparteien hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung des Vertragsanpassungsbegehrens der Rechtsweg zu den deutschen staatlichen Gerichten offen. Eine Vertragsanpassung lediglich zugunsten einzelner oder einiger

Vertragsparteien ist möglich und bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragsparteien, sofern die Vertragsanpassung nicht zu Lasten der anderen Vertragsparteien geht. Ein schriftliches Anpassungsbegehren und eine Vertragsanpassung werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie allen Vertragsparteien zeitnah zur Kenntnis gegeben.

(4) Vorbehaltlich Absatz (5) begründen andere Änderungen der Verhältnisse als die in Absatz (1) genannten wesentlichen Änderungen für die Vertragsparteien keine Ansprüche auf Anpassung nach Absatz (2). Solche nicht wesentlichen Änderungen liegen insbesondere in den folgenden Fällen vor:

a) Jegliche Veränderungen in Bezug auf bestehende oder künftige CO₂-Bepreisungsmodelle auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dies umfasst explizit alle Änderungen des Europäischen Emissionshandelssystems, ist jedoch nicht darauf beschränkt.

b) Einführung, Ausbau und Veränderung von direkter und indirekter Förderung von Kraftwerkskapazitäten und/oder emissionsarmer Stromerzeugung mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies umfasst explizit alle Änderungen an den Förderregimen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) sowie des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, ist jedoch nicht darauf beschränkt. Beispielsweise:

i. Änderung des Ausbaukorridors für erneuerbare Energien,

ii. Änderung der Vergütungssystematik im EEG.

c) Veränderung in der Besteuerung von Energieträgern und anderer hoheitlich veranlasster Preisbestandteile

d) Umsetzung einschlägiger europäischer Anforderungen zur Besten Verfügbaren Technik (BVT-Schlussfolgerungen),

e) Änderung der gemeinschaftlichen Regelungen von zur Stromerzeugung verwendeter Kohle im Rahmen der Energiesteuerrichtlinie 2003/96.

(5) Die Regelung des Absatzes (4) Satz 1 findet keine Anwendung, sofern die nach diesem Vertrag nicht wesentlichen Änderungen, wie sie in Absatz (4) Satz 2 beispielhaft aufgeführt sind, in ihren konkreten Ausgestaltungen ausnahmsweise

dazu führen, dass ein sonstiger regulatorischer Eingriff im Sinne des Absatzes (1) lit. b) oder e) und damit eine wesentliche Änderung vorliegt. Satz 1 gilt nicht für die Umsetzung einschlägiger europäischer Anforderungen zur Besten Verfügbaren Technik (BVT-Schlussfolgerungen).

Teil 4 – Abschließende Regelung, Rechtsbehelfsverzicht, Schiedsgerichtsbarkeit

§ 22

Abschließende Regelung

- (1) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass mit der in § 44 KVBG geregelten Entschädigung, soweit es nicht zu wesentlichen Änderungen nach § 21 Absatz (1) kommt, sämtliche etwaigen Forderungen und etwaigen Ansprüche der Anlagen- und Tagebaubetreiber aufgrund nationalen Rechts oder Unionsrechts oder Völkerrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, bekannt oder unbekannt, bereits entstanden oder noch nicht entstanden, abgegolten sind, die im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung ihrer Braunkohleanlagen gemäß dem Stilllegungspfad bis zum Jahr 2038 und darüber hinaus stehen. Dies umfasst auch die Tagebaufolgekosten sowie die Kosten etwaiger Umplanungen und Genehmigungen der Tagebaue.
- (2) Die Braunkohleanlagen, die im Stilllegungspfad zur endgültigen Stilllegung nach dem Jahr 2030 vorgesehen sind – ausgenommen Braunkohleanlagen, die nach dem Stilllegungspfad nach dem Jahr 2030 in einer zeitlich gestreckten Stilllegung sind – können aufgrund von Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland jeweils um bis zu drei Jahre früher, als für die jeweilige Braunkohleanlage im Stilllegungspfad vorgesehen, endgültig stillgelegt werden („**vorzeitige Stilllegung**“). Für die vorzeitige Stilllegung gilt:
 - a) Die vorzeitige Stilllegung einer Braunkohleanlage ist entschädigungslos, wenn die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland zur vorzeitigen Stilllegung mindestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt beschlossen wird, zu dem die jeweilige Braunkohleanlage vorzeitig stillgelegt werden soll.
 - b) Die Planungen der Anlagen- und Tagebaubetreiber gehen bis zu einem etwaigen Vorziehen der Stilllegungen davon aus, dass die Stilllegungen zu

den Stilllegungszeitpunkten gemäß Stilllegungspfad erfolgen. Sie erhalten vor einer Stilllegungsentscheidung der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, die Auswirkungen der vorzeitigen Stilllegung auf das Unternehmen und die Beschäftigten darzulegen.

- c) Sofern die letzte Braunkohleanlage eines Anlagenbetreibers aufgrund von vorzeitigen Stilllegungen nach lit. a) vor dem Jahr 2038 endgültig stillgelegt wird, sind die Auszahlungsmodalitäten nach § 11 Absatz (1) so anzupassen, dass der zum Zeitpunkt der Entscheidung nach lit. a) noch ausstehende Restbetrag der Entschädigung in gleich großen jährlichen Raten, zahlbar jeweils zum 31.12., auf den Zeitraum beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Entscheidung nach lit. a) beschlossen wurde, und endend mit dem Jahr, in dem die letzte Braunkohleanlage des Betreibers endgültig stillgelegt wird, verteilt wird.

Im Übrigen gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass die Stilllegungen gemäß dem Stilllegungspfad zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – vorbehaltlich des § 21 im Fall zukünftiger Änderungen der Verhältnisse und vorbehaltlich der Regelungen in diesem Absatz (2) – als abschließender Beitrag der Anlagen- und Tagebaubetreiber im Hinblick auf die im Stilllegungspfad genannten Braunkohleanlagen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung zu verstehen sind.

- (3) Die Entschädigung nach § 44 KVBG umfasst nicht die Vergütung einer etwaigen zeitlich gestreckten Stilllegung von Braunkohleanlagen oder die Überführung von Braunkohleanlagen in die Netzreserve; diesbezüglich wird auf § 19 und § 3 Absatz (2) verwiesen.

§ 23

Rechtsbehelfsverzicht

- (1) Die Gesellschaften werden von Rechtsbehelfen gleich welcher Art und auf welcher Grundlage gegen Maßnahmen auf Grundlage des KVBG oder von Teilen desselben, soweit diese jeweils im Zusammenhang mit der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung stehen, absehen und keine Ansprüche, auch nicht inzident, auf die vermeintliche Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit des KVBG stützen, insoweit dieses der Fassung [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Bundestag am [17./18.] Dezember 2020 beschlossenen Änderungen] inhaltlich

entspricht oder die Wirksamkeit des KVBG in dieser Fassung durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde angreifen oder entsprechende Rechtsbehelfe Dritter unterstützen.

- (2) Die Gesellschaften verzichten zudem auf Rechtsbehelfe gleich welcher Art und auf welcher Grundlage gegen die sich aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Pflichten zur Stilllegung von Braunkohleanlagen gemäß § 1 und § 4 und gegen die sich aus der Stilllegung ergebenden weiteren Pflichten, und werden keine Ansprüche, auch nicht inzident, auf die vermeintliche Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit dieses Vertrages stützen.
- (3) Auch im Übrigen verzichten die Gesellschaften gegenüber dem Bund und den Ländern sowie deren Organen und Behörden auf Rechtsbehelfe gleich welcher Art und auf welcher Grundlage, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung der Braunkohleanlagen verbunden sind.
- (4) Unbeschadet der Absätze (1) bis (3) bleiben im Zusammenhang mit der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung allein die nachfolgend bezeichneten Rechtsbehelfe vor der staatlichen Gerichtsbarkeit zulässig:
 - a) Rechtsbehelfe gegen eine Verringerung der im § 44 KVBG geregelten Entschädigung, unter besonderer Berücksichtigung der in § 20 Absatz (1) definierten Vertragsäquivalenz,
 - b) Rechtsbehelfe auf Erfüllung von Pflichten nach diesem Vertrag und Pflichten nach dem KVBG im Zusammenhang mit der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung,
 - c) Rechtsbehelfe auf Vertragsanpassung gemäß § 21 Absatz (1) i.V.m. Absatz (2), einschließlich der Fälle des § 21 Absatz (5) Satz 1,
 - d) Rechtsbehelfe in Bezug auf Änderungen der Verhältnisse bzw. damit zusammenhängende Maßnahmen, die von § 20 Absatz (2) Satz 1 oder § 21 Absatz (4) erfasst werden, insoweit sie sich nicht auf das KVBG in seiner Fassung [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Bundestag am [17./18.] Dezember 2020 beschlossenen Änderungen] oder einer inhaltlich entsprechenden Fassung, diesen Vertrag oder die darin geregelten Rechte und Pflichten oder damit verbundenen Belastungen stützen; ausgenommen rechtzeitig beschlossenen vorzeitige Stilllegungen nach § 22 Absatz (2) lit. a),

- e) Rechtsbehelfe gegen Bescheide der BNetzA,
 - f) Rechtsbehelfe in landesplanerischen und behördlichen Planungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren und gegen Entscheidungen in diesen Verfahren.
- (5) Die Gesellschaften verpflichten sich sicherzustellen, dass kein sonstiges von ihnen abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG Ansprüche geltend macht oder Rechtsbehelfe einlegt, auf deren Geltendmachung oder Einlegung die Gesellschaften nach Absatz (1) bis (3) verzichten.
- (6) Verstößt eine der Gesellschaften oder ein von ihr abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG gegen seine Pflichten aus den Absätzen (1) bis (3) oder (5), so wird die Gesellschaft die von der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen Ländern zur Rechtsverteidigung tatsächlich aufgewandten externen Kosten (insbesondere erforderliche Anwalts- und Gutachterkosten), mindestens jedoch die gesetzlichen Gebühren erstatten.
- (7) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Gesellschaften und ihre abhängigen Unternehmen die in den Absätzen (1) bis (3) vereinbarten Verzicht nicht nur zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter auch zugunsten der betroffenen Länder erklären.

§ 24

Ausschluss Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass das Unionsrecht, insbesondere die Art. 267 und 344 AEUV, im intra-EU-Verhältnis investitionsschutzrechtliche Schiedsverfahren aus und im Zusammenhang mit bilateralen oder multilateralen Investitionsschutzabkommen, einschließlich dem Energiecharta-Vertrag, ausschließt.
- (2) Unbeschadet der sonstigen Regelungen und Ansprüche dieses Vertrags und anderweitiger nach dem Vertrag zulässiger Rechtsmittel verzichten die Gesellschaften darauf, aus und im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag und/oder dem KVBG investitionsschutzrechtliche Rechtsbehelfe vor internationalen Schiedsgerichten zu suchen oder entsprechende Schiedsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf

Schiedsverfahren aus und im Zusammenhang mit Ansprüchen aus dem Energiecharta-Vertrag, die Rechte der Gesellschaften und ihrer abhängigen Unternehmen aus Art. 26 Energiecharta-Vertrag sowie auf etwaige Rechte aus anderen bilateralen oder multilateralen Investitionsschutzabkommen.

- (3) Die Gesellschaften verpflichten sich sicherzustellen, dass kein sonstiges von ihnen abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG Ansprüche geltend macht oder Rechtsbehelfe einlegt, auf deren Geltendmachung oder Einlegung die Anlagenbetreiber nach Absatz (2) verzichten.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Gesellschaften auch unbeschadet der sonstigen Regelungen und Ansprüche dieses Vertrags und sonstiger gesetzlicher und verfassungsrechtlicher Rechtspositionen auf Forderungen und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Energiecharta-Vertrag oder bilateralen oder multilateralen Investitionsschutzabkommen verzichten, soweit diese im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag bzw. dem KVBG stehen (Erlass). Die Bundesrepublik Deutschland erklärt bereits jetzt ihr Einverständnis mit diesem Verzicht.
- (5) Verstößt eine der Gesellschaften oder ein von ihr abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG gegen seine Pflichten aus den Absätzen (2) bis (4), so entfällt der Anspruch des der RWE Power bzw. der LEAG KW, je nachdem ob die verstoßende Gesellschaft zum Verbund der RWE Power bzw. der LEAG KW gehört, auf Entschädigung (§ 10). Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, die Auszahlung der Entschädigung (§ 11) sofort einzustellen und zurückzufordern.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Gesellschaften und ihre abhängigen Unternehmen die in den Absätzen (2) bis (4) vereinbarten Verzichte nicht nur zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter auch zugunsten der Bundesländer erklären.

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 25

Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung

- (1) Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach Teil 1 und 2 dieses Vertrags stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung dieses Vertrages

sowie der diesbezüglichen Regelungen in Artikel 10 des Kohleausstiegsgesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung durch die Europäische Kommission oder einer entsprechenden Mitteilung der Europäischen Kommission, dass die beihilferechtliche Prüfung auf andere Weise als durch Genehmigung zu einem positiven Abschluss gebracht werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Anlagenbetreiber unverzüglich über das Vorliegen der Genehmigung oder der Mitteilung informieren.

- (2) Werden in diesem Vertrag geregelte Entschädigungen für die Beendigung der Braunkohleverstromung bestandskräftig für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt (Negativbeschluss), gilt auch dies als wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 21 Absatz (1). Die Parteien sind sich einig, dass im Falle eines solchen Negativbeschlusses keine unmittelbare Gesamtnichtigkeit des Vertrags eintreten soll.
- (3) Wird eine beihilferechtliche Genehmigung von einem Unionsgericht für ungültig erklärt und wird die Umsetzung des vereinbarten Stilllegungspfades oder die fristgerechte Leistung von Entschädigungszahlungen hierdurch unmöglich, stellt dies eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne des § 21 Absatz (1) dar. Die Parteien sind sich einig, dass im Fall einer Ungültigkeitserklärung keine unmittelbare Gesamtnichtigkeit des Vertrags eintreten soll.
- (4) Wird der Positivbeschluss von einem Unionsgericht für ungültig erklärt, ist die Bundesrepublik Deutschland zur Durchsetzung des Unionsrechts berechtigt, die Zahlungen nach §§ 10, 11 zurückzufordern, wenn und soweit sie zu einer solchen Rückforderung aufgrund höherrangigen Rechts verpflichtet ist.

§ 26

Rechtsnachfolge

- (1) Die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung oder anderweitige Übertragung von einzelnen oder mehreren Braunkohleanlagen oder -tagebaue durch die RWE AG oder die RWE Power ist nur mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Für eine Veräußerung oder Übertragung an verbundene Unternehmen bleibt § 15 Absatz (2) lit. b) anwendbar.
- (2) Bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Veräußerung oder anderweitigen Übertragung von einzelnen oder mehreren Braunkohleanlagen oder -tagebaue oder

einzelner, wesentlicher Bestandteile davon, durch die LEAG, sollen dem Erwerber die Entschädigungszahlungen und ihre Surrogate abzüglich nachgewiesenem Aufwand für Tagebaufolge- und Umplanungsmaßnahmen gemäß Zahlungsplan als isoliertes und selbständig haftendes Sondervermögen zur Erfüllung der bergrechtlichen Verpflichtungen ebenfalls übertragen werden. Der Erwerber tritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Die Haftung der LEAG und der Zweckgesellschaften sowie die Verpflichtung etwaig beigetretener Erwerber aus diesem Vertrag endet mit Erfüllung der bergrechtlichen Verpflichtungen.

§ 27

Vollmachtmangel, nicht ordnungsgemäße Vertretung der Vertragsparteien

- (1) Soweit es wegen nachträglich erkannter Vollmachtsmängel erforderlich ist, wird die RWE AG sicherstellen, dass von ihr abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 AktG die Erklärungen nach diesem Vertrag und insbesondere die Erklärungen nach § 23 und § 24 rechtsverbindlich abgeben; im Übrigen verpflichtet sich die RWE AG dazu sicherzustellen, dass etwaige nicht ordnungsgemäß vertretene, von ihr abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 AktG in diesen Vertrag als Vertragsparteien einbezogen werden.
- (2) Soweit es wegen nachträglich erkannter Vollmachtsmängel erforderlich ist, werden die Gesellschafter LEAG sicherstellen, dass von ihnen abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 AktG die Erklärungen nach diesem Vertrag und insbesondere die Erklärungen nach § 23 und § 24 rechtsverbindlich abgeben; im Übrigen verpflichten sich die Gesellschafter LEAG dazu sicherzustellen, dass etwaig nicht ordnungsgemäß vertretene, von ihnen abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 AktG in diesen Vertrag als Vertragsparteien einbezogen werden.
- (3) Soweit es wegen nachträglich erkannter Vollmachtsmängel erforderlich ist, werden die Gesellschafter Saale sicherstellen, dass von ihnen abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 AktG die Erklärungen nach diesem Vertrag und insbesondere die Erklärungen nach § 23 und § 24 rechtsverbindlich abgeben; im Übrigen verpflichten sich die Gesellschafter Saale dazu sicherzustellen, dass etwaig nicht ordnungsgemäß vertretene, von ihnen abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 AktG in diesen Vertrag als Vertragsparteien einbezogen werden.
- (4) Soweit es wegen nachträglich erkannter Vollmachtsmängel erforderlich ist, wird die EnBW sicherstellen, dass mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff.

AktG, die Erklärungen nach diesem Vertrag und insbesondere die Erklärungen nach § 23 und § 24 rechtsverbindlich abgeben; im Übrigen verpflichtet sich die EnBW dazu sicherzustellen, dass etwaig nicht ordnungsgemäß vertretene, mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15ff AktG in diesen Vertrag als Vertragsparteien einbezogen werden.

§ 28

Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (3) Die Gesellschaften unterwerfen sich wegen der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zur Stilllegung der Braunkohleanlagen, zur Überführung von Braunkohleanlagen in die zeitlich gestreckte Stilllegung, zur Umrüstung von Braunkohleanlagen zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung, ihrer Verpflichtung, den Hambacher Forst nicht für den Tagebau in Anspruch zu nehmen, sowie ihrer Verpflichtung in Bezug auf Rechtsnachfolger der sofortigen Vollstreckung.
- (4) Auf diesen Vertrag findet Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit dieser Vertrag keine spezielleren Regelungen trifft.
- (5) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen.
- (6) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Wesentliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht bereits von den Regelungen dieses Vertrages erfasst sind, der Zustimmung des Deutschen Bundestags.
- (7) Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- (8) Alle Mitteilungen oder Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, sind in Textform und in deutscher Sprache abzufassen. Die Adressen werden nach Abschluss dieses Vertrages gesondert ausgetauscht. Die angegebenen Adressen bleiben

maßgeblich, bis den jeweils anderen Vertragsparteien eine neue Adresse schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt worden ist.

- (9) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragsparteien vollständig und abschließend wieder. Nebenabreden oder einseitige Zusagen außerhalb des Vertrages bestehen nicht.

Unterschriftenseiten

Anlage 1 – Stilllegungspfad

Anlagenbetreiber	Blockname	Wahlrecht	BNetzA-Nr.	MW _{el} (netto)	Datum der Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung („Überführungszeitpunkt“)	Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“)
RWE Power	Niederaußem D	-	BNA0705	297	-	31.12.2020
RWE Power	Niederaußem C	-	BNA0712	295	-	31.12.2021
RWE Power	Neurath B	-	BNA0697	294	-	31.12.2021
RWE Power	Weisweiler E oder F	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1025 oder BNA1026	321	-	31.12.2021
RWE Power	Neurath A	-	BNA0696	294	-	01.04.2022
RWE Power	Frechen/Wachtberg (Brikettierung)	-	BNA0292	120 (von 176)	-	31.12.2022
RWE Power	Neurath D	-	BNA0699	607	-	31.12.2022
RWE Power	Neurath E	-	BNA0700	604	-	31.12.2022
RWE Power	Weisweiler F oder E	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1026 oder BNA1025	321	-	01.01.2025
LEAG KW	Jänschwalde A	-	BNA0785	465	31.12.2025	31.12.2028
LEAG KW	Jänschwalde B	-	BNA0786	465	31.12.2027	31.12.2028
RWE Power	Weisweiler G oder H	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1027 oder BNA1028	663 oder 656	-	01.04.2028

LEAG KW	Jänschwalde C	-	BNA0787	465	-	31.12.2028
LEAG KW	Jänschwalde D	-	BNA0788	465	-	31.12.2028
RWE Power	Weisweiler H oder G	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1028 oder BNA1027	656 oder 663	-	01.04.2029
LEAG KW	Boxberg N	-	BNA0122	465	-	31.12.2029
LEAG KW	Boxberg P	-	BNA0123	465	-	31.12.2029
RWE Power	Niederaußem G oder H	Wahlrecht: Niederauß em G/H	BNA0708 oder BNA0707	628 oder 648	-	31.12.2029
RWE Power	Niederaußem H oder G	Wahlrecht: Niederauß em G/H	BNA0707 oder BNA0708	648 oder 628	31.12.2029	31.12.2033
Saale Energie	Schkopau A	-	BNA0878	450	-	31.12.2034
Saale Energie	Schkopau B	-	BNA0879	450	-	31.12.2034
LEAG KW	Lippendorf R	-	BNA0115	875	-	31.12.2035
EnBW	Lippendorf S	-	BNA0116	875	-	31.12.2035
RWE Power	Niederaußem K	-	BNA0709	944	-	31.12.2038
RWE Power	Neurath F (BoA 2)	-	BNA1401a	1060	-	31.12.2038
RWE Power	Neurath G (BoA 3)	-	BNA1401b	1060	-	31.12.2038
LEAG KW	Schwarze Pumpe A	-	BNA0914	750	-	31.12.2038
LEAG KW	Schwarze Pumpe B	-	BNA0915	750	-	31.12.2038

LEAG KW	Boxberg R	-	BNA1404	640	-	31.12.2038
LEAG KW	Boxberg Q	-	BNA0124	857	-	31.12.2038

– Luftbild Hambacher Forst



Vorfeld Tagebau Hambach
mit Hervorhebung Hambacher Forst

Luftbild: Stand 2020

RWE